



Richtlinie zum Kommunalen Förderprogramm zum Erwerb von Altbauten in der Gemeinde Lathen

Jung kauft Alt

Junge Familien kaufen alte Häuser

Ziele der Förderung

Junge Familien, die einen Altbau in der Dorfmitte Lathens kaufen, erhalten einen Zuschuss. Für jedes Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung wird dieser Zuschuss aufgestockt. Dieses Förderprogramm macht den Ortskern Lathens vor allem für Jüngere attraktiver.

Das Fördergebiet umfasst **den Ortskern Lathen in der Abgrenzung des Integrierten energetischen Quartierskonzeptes** mit einer Größe von rd. 70 ha.

Auch wenn derzeit genügend bebaubare Flächen in der Peripherie Lathens ausgewiesen sind, soll einem möglichen Leerstand von Altbauten im Kerngebiet Lathens entgegengewirkt werden. Dadurch können die Folgen des demografischen Wandels aufgefangen und dem damit einhergehenden Verfall der Immobilienwerte im Ortskern entgegengewirkt werden.

Eine weitere Zielrichtung ist auch, die knappen Flächenressourcen im Außenbereich so weit wie möglich zu schonen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von mindestens 25 Jahre alten Einfamilienhäusern (Einzelhäuser und Doppelhäuser) im Kerngebiet der Gemeinde Lathen in den Grenzen des Integrierten energetischen Quartierskonzeptes. Grundstücksübertragungen im Rahmen einer Erbfolge sind von der Förderung ausgeschlossen.

Anspruchsberechtigte

Dieses Förderprogramm richtet sich insbesondere an junge Paare und Familien mit Kindern.

Förderbedingungen

Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass der Antragsteller sich verpflichtet,

- a) das erworbene Wohnhaus innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung der Förderung selbst als Hauptwohnsitz zu beziehen. Diese Bedingung ist auch dann erfüllt, wenn im Rahmen des Integrierten energetischen Quartierkonzeptes das erworbene Wohnhaus abgerissen und ein auf dem Grundstück neu errichtetes Haus bezogen wird.
- b) das mit der Förderung erworbene Objekt oder einen etwaigen Ersatzbau für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Einzug selbst als Hauptwohnsitz zu nutzen.



- c) die erworbene Immobilie bzw. einen etwaigen Ersatzbau innerhalb von 5 Jahren nicht an Dritte zur Nutzung zu überlassen. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden, darf eine Wohneinheit vermietet werden.
- d) die Förderung zurückzuzahlen, wenn die vorgenannten Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Höhe der Förderung

Der Grundbetrag der Förderung beträgt 5.000 €. Zum Zeitpunkt der Antragstellung erhöht sich für jedes leibliche oder adoptierte Kind bis zu einem Alter von 10 Jahren, das mit dem/den Antragsteller/n in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, die Förderung um 1.000 €.

Antragsverfahren

Ein Förderantrag, der alle förderungsrelevanten Angaben enthalten muss, ist vor Abschluss eines Kaufvertrages zu stellen. Die Vergabe der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bezug des Hauses und Nachweis der Investitionskosten.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft

Lathen, 14.12.2017

Gez. Karl- Heinz Weber
Gemeindedirektor